

Satzung

des

Turn- und Sportverein 1906/46 Neu-Bamberg



Abschnitt I: Grundlagen des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der am 04. August 1906 gegründete Turnverein wurde nach dem zweiten Weltkrieg am 28. Mai 1946 als Sportverein neu gegründet und am 08. März 1952 in Turn- und Sportverein umbenannt. Er hat seinen Sitz in Neu-Bamberg und heißt: "Turn- und Sportverein 1906/46 Neu-Bamberg e.V."

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln des Vereines außerhalb der jeweils gültigen gesetzlichen und verbandlichen Regelungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige Personen können nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dies dem Antragsteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Er kann dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen, ab Datum der schriftlichen Mitteilung, Widerspruch einlegen. Hierüber entscheidet dann der Ehrenrat in seiner nächsten Sitzung.

(2) Eine Übertragung bzw. Vererbung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

(3) Mit dem Beitritt in den Verein verpflichtet sich das Mitglied die jeweils geltende Satzung anzuerkennen und sein Verhalten nach dieser Satzung auszurichten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

(2) Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre dem Verein angehört hat oder wer sich um die Förderung des Vereines und/oder des Sportes besondere Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss des Vorstandes verliehen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Ehrenmitglieder, passive und aktive Mitglieder haben die gleichen Rechte.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, gemeinsam die satzungsgemäßen Zwecke zu verfolgen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.

(2) Von den aktiven Mitgliedern wird es als selbstverständlich erwartet, dass sie an den angesetzten Spielen, Wettkämpfen und Übungsstunden teilnehmen. Ein aktives Mitglied darf in der gleichen Sportart kein aktives Mitglied in einem anderen Verein sein.

(3) Wohnsitzänderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Alle Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass die, dem Verein bekannte, Anschrift nicht mehr aktuell ist, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

(4) Alle Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes, der Sparten- und der Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitgliedes
- b. durch Austritt des Mitgliedes
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss des Mitgliedes

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Funktionen und Rechte.

Die Beitragspflicht, die am 1. eines jeden Monats fällig ist, wird anteilig angerechnet. Der Verein behält sich vor, bestehende Beitragsrückstände innerhalb eines Jahres einzufordern.

(2) Der Austritt kann zum Quartalsende, durch eine, an den Vorstand gerichtete, schriftliche Erklärung erfolgen, die 4 Wochen vorher dem Vorstand vorliegen muss. Eine Rücknahme der Austrittserklärung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es, trotz zweimaliger Mahnung, seine Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der zweiten schriftlichen Mahnung drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen wurde. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied, dass in wiederholter oder grober Weise gegen die Vereinssatzung verstößt, dem Verein einen immateriellen oder materiellen Schaden zugefügt, unehrenhafte Handlungen begangen oder sich grob unsportlich verhalten hat, aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen.

(5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied, innerhalb eines Monats, schriftlich Widerspruch einlegen. Der Vorstand hat dann, innerhalb von zwei Monaten, ab Empfang des Einspruches, die Zustimmung des Ehrenrates einzuholen. Bestätigt der Ehrenrat den Ausschließungsbeschluss nicht oder unterlässt es der Vorstand die Zustimmung des Ehrenrates einzuholen, ist der Ausschließungsbeschluss wirkungslos. Bis zur Entscheidung durch den Ehrenrat ruht die Mitgliedschaft. Funktionen innerhalb des Vereines dürfen während dieses Zeitraumes nicht mehr ausgeübt werden.

(6) Eine Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.

(7) Durch den Ausschluss aus dem Verein verliert das ausgeschlossene Mitglied gleichzeitig auch eventuelle Vorstandsämter und sonstige Vereinsfunktionen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, ist aber für jeden entstandenen Schaden haftbar.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

Kann ein Vereinsmitglied für längere Zeit seine Mitgliedsrechte und -pflichten nicht ausüben, kann auf Antrag, für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren, das Ruhen der Mitgliedschaft durch den Vorstand geschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge entfällt für diese Zeit.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Disziplinarmaßnahmen des Vereines

(1) Bei Verstößen gegen die Satzung und die Pflichten eines Vereinsmitgliedes oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen, kann der Vorstand eine oder mehrere der folgenden Disziplinarmaßnahmen beschließen:

- a. aussetzen der Mitgliedschaft für die Dauer bis zu 6 Monaten, wobei die Beitragspflicht unberührt bleibt
- b. befristete Aberkennung des aktiven und/oder des passives Wahlrechtes, für die Dauer bis zu einem Jahr.
- c. Geldstrafe bis zu einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe.
- d. befristeter und unbefristeter Ausschluss von Wettkämpfen, Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereines.
- e. befristetes und unbefristetes Verbot der Benutzung und des Betretens von vereinseigenen Sportanlagen und Gebäuden.

(3) Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, beim Vorstand, schriftlich oder zur Niederschrift, Beschwerde gegen die Disziplinarmaßnahme/n einzulegen. Der Vorstand muss dann innerhalb von 4 Wochen die Zustimmung des Ehrenrates zu der/den Disziplinarmaßnahme/n einholen.

Abschnitt III: Organe des Vereines

§ 11 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:

- a. der Vorstand
- b. der Ehrenrat
- c. die Mitgliederversammlung.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Ehrenrat ist nicht möglich.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den gewählten Vorstandsmitgliedern und den Vertretern/innen der Abteilungen.

(2) Der gewählte Vorstand besteht aus:

- a. der/dem 1. Vorsitzenden
- b. den beiden gleichberechtigten 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Schriftführer/in
- d. dem/der 1. Kassenverwalter/in
- e. dem/der 2. Kassenverwalter/in
- f. dem/der 1. Beisitzenden
- g. dem/der 2. Beisitzenden
- h. dem/der 3. Beisitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Die Vertreter/innen der Abteilungen sind deren Abteilungsleiter/innen. Sie sollen alle zwei Jahre innerhalb der Abteilungen gewählt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines/er Nachfolgers/in im Amt, selbst wenn die Amtszeit von 2 Jahren überschritten wird.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger/in für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss dies durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt nur zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand, bei grober Amtspflichtverletzung, bei Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund mit einer zweidrittel Mehrheit abberufen werden. Der/die Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von 2 Monaten durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis dahin ruhen die Rechte und Funktionen des Abberufenen. Erst nach Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der/die Nachfolger/in bestimmt werden.

(8) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) bilden der/die 1. Vorsitzende und der/die beiden 2. Vorsitzenden. Jeder hat Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis des Vereines wird bestimmt, dass der/die beiden 2. Vorsitzenden nur im Falle einer Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.

(9) Rechtsgeschäfte, die eine Kreditaufnahme erfordern, müssen vorher durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dringenden Ausnahmen, kann die Genehmigung auch nachträglich eingeholt werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
2. Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse anderer Vereinsorgane
5. Buchführung über Ausgaben und Einnahmen des Vereines, Verwaltung der Vereinskonten und der Vereinskasse, durch die/den 1. u. 2. Kassenverwalter/innen
6. Erstellung eines Jahresberichtes durch die/den 1. Vorsitzende/n, zur Vorlage bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden wird der Geschäftsbericht durch den/die Schriftführer/in erstellt, bei deren/dessen Verhinderung, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes
7. Erstellung eines Rechnungsberichtes durch eine der beiden Kassenverwalter/innen, in der Regel durch den/die 1. Kassenverwalter/in und Erstattung des Berichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.
8. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
9. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Gründung und Schließung von Vereinsabteilungen

(2) Der/die 1. oder 2. Kassenverwalter/in kann im Rahmen seiner Aufgaben vom Vorstand genehmigte Geschäfte tätigen (* Anlage 1).

(3) Der/die 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden sind jederzeit berechtigt, sich alle Aufzeichnungen, Dokumente und sonstigen Unterlagen, die die Kassenführung und Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, von der/dem 1. und der/dem 2. Kassenverwalter/innen aushändigen zu lassen. Diese sind zur Aushändigung verpflichtet.

§ 14 Zusammenkünfte und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der/die 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung einer der beiden 2. Vorsitzenden ein oder der/die Schriftführer/in, laden nach Bedarf zu Vorstandssitzungen ein. Jedoch mindestens alle 3 Monate oder wenn 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von 1 Woche, unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Der/die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei seiner Verhinderung einer der beiden 2. Vorsitzenden und bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit des Vorstandes, ist nach den Regularien des Absatz 1 zu einer neuen Sitzung des Vorstandes, zu einem Zeitpunkt, der längstens 2 Wochen später liegen darf, mit der gleichen Tagesordnung einzuladen. In dieser Sitzung sind dann die erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes, zählt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden doppelt.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest die Anträge und die Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der/die Schriftführer/in. Bei Verhinderung eine durch den Vorstand zu bestimmende Person. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstand zu bestätigen und auf Verlangen ist eine Kopie an die Vorstandsmitglieder, die an dieser Vorstandssitzung teilgenommen haben, auszuhändigen.

§ 15 Ehrenrat

(1) Mitglieder des Ehrenrates sollen verdiente Mitglieder des Vereins sein. Der Ehrenrat soll, neben den an anderen Stellen in dieser Satzung genannten Aufgaben, den Vorstand bei seiner Arbeit beratend unterstützen. Bei Differenzen zwischen dem Vorstand, den Mitgliedern und anderen Personen, kann er Empfehlungen zur Beilegung der Differenzen aussprechen. Er tritt nach Bedarf, aus eigenem Entschluss, oder nach Aufforderung durch den Vorstand zusammen. Zusammengerufen wird der Ehrenrat von seiner/m Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende des Ehrenrates wird durch dessen Mitglieder gewählt. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ehrenrates.

(2) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Fällt die Anzahl der Mitglieder des Ehrenrates unter drei, kann vom Vorstand die erforderliche Anzahl der Mitglieder in den Ehrenrat berufen werden. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung müssen diese durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Nachwahl gilt nur für Dauer der regulären Wahlperiode.

(3) Über jede Sitzung des Ehrenrates ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest den Ort und die Zeit der Sitzung, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen zu enthalten hat.

§ 16 Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigte beschränkt geschäftsfähige Mitglieder, dürfen ohne die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter (§ 107 BGB) an den Abstimmungen teilnehmen. Die gesetzlichen Vertreter erkennen dies mit der Zustimmung zum Vereinseintritt des Minderjährigen an.

(2) Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung hat, neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben, über die Belange des Vereines zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

1. Festlegung der Vereinspolitik
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Beschlussfassung über Änderung des Vereinszweckes
5. Ernennung von Ehrenvorsitzenden, auf Vorschlag des Vorstandes
6. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge
8. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung über die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine anderen Zuständigkeiten festlegt
9. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
10. Wahl der Kassenprüfer.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, stattzufinden. Die Einladung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher im Amts- und Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zu veröffentlichen. Die Einladung hat die Zeit und den Ort der Versammlung, sowie die Hauptthemen der Tagesordnung zu enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder mit dessen Einverständnis, von einem/er der beiden 2. Vorsitzenden geleitet, bei deren Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes. In allen anderen Fällen bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter/in. Bei der Wahl des/der Versammlungsleiters/in soll dann das älteste anwesende Mitglied die Versammlungsleitung übernehmen.

(2) Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges der/des 1. Vorsitzenden und der vorhergehenden Aussprache einer, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person, übertragen werden. Nachdem der/die erste Vorsitzende gewählt wurde, übernimmt diese/r wieder die Versammlungsleitung.

(3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der/die Versammlungsleiter/in fest.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste und Vertreter der Medien zulassen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen, wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig, auch im Falle einer Satzungsänderung, einer Änderung des Vereinszweckes und einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in geführt. Bei dessen/deren Verhinderung kann der/die Versammlungsleiter/in einen Protokollführer/in benennen. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(7) Der/die Versammlungsleiter/in kann Personen, die sich nicht an seine/ihre Anweisungen halten oder die Versammlung stören, nach vorhergehender Ermahnung von der Versammlung ausschließen.

§ 19 Rede- u. Antragsrecht

(1) Grundsätzlich hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung Rederecht. Um eine sachgerechte und zeitlich zumutbare Aussprache zu ermöglichen, kann der/die Versammlungsleiter/in mit Zustimmung der Mitgliederversammlung das Rederecht zeitlich begrenzen. Die Redezeit kann auch während der laufenden Aussprache begrenzt werden. Die Aussprache erfolgt grundsätzlich nur über den zu behandelnden Tagesordnungspunkt. Durch die Mitgliederversammlung kann die Rednerliste geschlossen werden. Hiervon bleibt das Recht, Abänderungsanträge zu den besprochenen Tagesordnungspunkten zu stellen, unberührt.

(2) Dringlichkeitsanträge, aus der Mitgliederversammlung heraus, dürfen nur die Aussprache und Beratung zu einem Thema beinhalten.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich beim Vorstand beantragt.

Abschnitt IV: Allgemeines

§ 21 Allgemeine Grundsätze bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Vereinsorganen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
- (2) Bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins, ist eine Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Alle Abstimmungen und Wahlen können offen stattfinden. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (5) Die Wahlen der/des 1. Vorsitzenden, der beiden 2. Vorsitzenden, des/der Schriftführers/in, der beiden Kassenverwalter/innen finden in Einzelwahlgängen statt. Die restlichen zu wählenden Vorstandsmitglieder können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn für den jeweiligen Vorstandsposten nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Die Entscheidung hierüber trifft der Versammlungsleiter.
- (6) Ein Mitglied darf in den einzelnen Vereinsorganen nicht mitstimmen, wenn es um einen Beschluss geht, der die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 22 Kassenprüfer

Die Amtszeit der 2 Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/innen müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Überprüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich nur auf die Richtigkeit der Kassenführung, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 24 Ehrengaben des Vereins

Über Ehrengaben und den Personenkreis, die Ehrengaben erhalten, sowie den Anlässen, entscheidet der Vorstand.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit der in § 21(2) festgelegten Stimmenmehrheit, beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der/die 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 26 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Neu-Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist die Gemeinde Neu-Bamberg zur Übernahme des Vermögens nicht bereit oder nicht in der Lage, so können die Liquidatoren es einer anderen gemeinnützigen Verwendung zuführen.

§ 27 Haftungsausschluss 10

(1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

(2) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen durch die Mitglieder des Vorstandes, seiner Organe und deren Erfüllungsgehilfen.

(3) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, ist bei Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

-Ende-

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.04.2014 beschlossen.

Neu -Bamberg, den 15.04.2014

Christiane Silbernagel-Bootz
1. Vorsitzende